

Gelesammlung

für

Reuß jüngerer Linie.

No. 894.

Inhalt: Notgesetz über die Eingemeindung mehrerer Landgemeinden in die Stadt Gera.

Notgesetz

über die Eingemeindung mehrerer Landgemeinden in die Stadt Gera.

§ 1.

Die Gemeinden Untermhaus, Zwößen, Pforten, Lusan, Oberröppisch, Leumnitz, Tinz, Thieschitz, Milbig und Klubitz werden mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in die Stadt Gera dergestalt eingemeindet, daß diese genannten Landgemeinden von diesem Tage an aufhören, selbständige Gemeinden zu sein und Teile der politischen und Schutzgemeinde Gera werden.

§ 2.

Den vorgenannten Gemeinden steht es frei, die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Eingemeindung, insbesondere über die Übernahme der Verwaltung durch die Stadt Gera, die Regelung der Verhältnisse der angestellten Beamten und Arbeiter bis zum 1. Januar 1919 durch Verträge mit der Stadt Gera zu vereinbaren.

Für diejenigen Gemeinden, die bis zum 1. Januar 1919 noch keinen Vertrag mit der Stadt Gera abgeschlossen haben, wird das Ministerium, Abteilung für das Innere, im Wege von Ausführungsverordnungen zu diesem Notgesetz das Nähere bestimmen.

§ 3.

Die zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Verträge bedürfen gemäß § 3 der Gemeindeordnung der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für

Kudgegeben am 30. Dezember 1918.